



T +41 31 3266600
F +41 31 3126662
E gruene@gruene.ch

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

29. Januar 2016

Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen beiliegend unsere Position zu.

Grundsätzliches

Die Grünen begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen des Zivil- und Strafrechts bzw. des Prozessrechts. Der Bundesrat setzt damit die von den Fachstellen immer wieder geforderten Verbesserungen zum Schutz der Opfer um, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 28b Absatz 3bis und 4 zweiter Satz ZGB

Die Grünen erachten die Mitteilung von zivilrechtlichen Entscheiden an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) als äusserst wichtig. Nur so können die im Bedarfsfall Schutzmassnahmen rechtzeitig eingeleitet und koordiniert werden. Als weitere Massnahme unterstützen die Grünen die Einführung einer Weiterbildungspflicht für Personen bei Kriseninterventionsstellen, Gerichten und KESB. Die Betreuung von Opfern und die Entscheide im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes erfordern besondere Kenntnisse über den Kontext von Gewalt.

Artikel 28c ZGB

Die Grünen bezweifeln die in Aussicht gestellte Wirksamkeit von EM im Bereich der Gewaltprävention, da es mit Technik allein nicht getan ist. Ohne entsprechende Ressourcen und Personen, die innert kurzer Zeit vor Ort intervenieren können, nützen die besten technischen Vorkehrungen nichts.

Wir stellen fest,

- dass sich Electronic Monitoring nicht eignet, wenn ein grosses Risiko einer Gewaltausübung besteht und deshalb eine vorgängige Risikoeinschätzung Voraussetzung ist,
- dass das Electronic Monitoring für den unmittelbaren, kurzfristigen Schutz weder polizeiliche noch strafprozessuale Massnahmen ersetzt,
- dass ausserhalb des Strafvollzugs mit Electronic Monitoring noch kaum Erfahrungswerte in der Schweiz bestehen und
- dass aufgrund der fehlenden Erfahrung der personelle und materielle Ressourcenbedarf fürs Electronic Monitoring nicht beziffert werden kann.

Sollte die Verwendung von elektronischen Vorrichtungen zur Bestimmung des Aufenthaltsortes bei Kontakt- und Rayonverboten trotzdem geregelt werden, dann müssen die Persönlichkeitsrechte der Opfer speziell beachtet werden.

Artikel 114 Buchstabe g, Artikel 198 Buchstabe a^{bis}, Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe b ZPO

Der Vorschlag zu Art. 114 Bst. g der Zivilprozessordnung sieht vor, dass zukünftig alle Entscheidungsverfahren, die Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen oder die Anordnung einer elektronischen Vorrichtung zum Gegenstand haben, kostenlos sind. Mit den neuen zivilprozessualen Regeln wird die aktuell bestehende Schwelle zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wesentlich herabgesetzt. Die Grünen erachten die vorgeschlagene Anpassung der ZPO als äusserst wichtigen Schritt zur Verbesserung des Schutzes und des rechtsgleichen gerichtlichen Zugangs aller von Gewalt betroffenen Personen.

Ebenso erscheint uns als wichtige Neuregelung, dass das Schlichtungsverfahren gemäss ZPO bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen in Zukunft entfallen wird. Eine Schlichtung ist bei Parteien mit offensichtlichem Machtgefälle, das bei häuslicher Gewalt zusätzlich durch die Gewaltanwendung verstärkt wird, nicht möglich, da sich keine gleichberechtigten Parteien am Verhandlungstisch gegenüber sitzen.

Artikel 55a Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe b, Absatz 22,3,4, und 5 StGB

Artikel 46b Absatz 2, 3^{bis} und 3^{ter} MStG

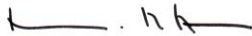
Die neue, differenziertere Regelung zur Sistierung und Einstellung des Strafverfahrens ist zu begrüssen. Zentral ist allerdings, dass der Vollzug von Präventionsmassnahmen oder Lernprogrammen dann auch tatsächlich kontrolliert wird. Bei wiederholter Gewalt muss zudem in jedem Fall „das Interesse an der Strafverfolgung“ überwiegen und ein sistiertes bzw. provisorisch eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen werden.

Weiter begrüssen wir, dass vor dem Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens eine mündliche Anhörung der Opfer stattfindet. Eine schriftliche Anhörung ist bei von Gewalt betroffenen Personen nicht praktikabel, da persönliche Druck- und Abhängigkeitssituationen bestehen und missbraucht werden können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Opfer bei der Einvernahme auf der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder vor Gericht nicht das Gefühl vermittelt erhält, dass die Sistierung des Verfahrens ein einfaches und rasches Mittel darstellt, die Sache zu erledigen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen geschult und sensibilisiert werden, dass Opfer oftmals, aufgrund der starken Belastung, die sie in einem Strafverfahren erleben, dazu tendieren, bei mehrmaliger Nachfrage oder dem mehrmaligen

Hinweis auf die Möglichkeit der Sistierung des Verfahrens, dies zu beantragen. Es muss sichergestellt werden, dass die Sistierung des Verfahrens nicht im Interesse der Strafverfolgungsbehörde (weniger Fälle zum bearbeiten) liegt, sondern wirklich dem ehrlichen Wunsch des Opfers entspricht. Eine restriktive Handhabung der Sistierung wäre daher wünschenswert

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich,



Regula Rytz
Co-Präsidentin Grüne Schweiz